

Satzung der "FÖRDERER DER KLEINKUNST e.V."

in Ingelheim

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein führt den Namen "Förderer der Kleinkunst" nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Ingelheim am Rhein.

§ 2 Rechtsform und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein ist in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.
- 2.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Kunstfreunden mit der gemeinsamen Aufgabe der Förderung historischer wie zeitgenössischer Erscheinungsformen von Musik, Theater und darstellender Kunst, insbesondere aller Arten der sogenannten Kleinkunst.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und weltanschaulich unabhängig und vertritt keine Einzelinteressen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können ohne Rücksicht auf nationale, parteipolitische und konfessionelle Zugehörigkeit auf schriftlichen Antrag werden:

- a) natürlich Personen,
- b) juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Dieser kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Jahresende erfolgen.
 - b) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen und Zwecken des Vereins in grober Weise zuwider handelt, insbesondere gegen die satzungsmäßigen Pflichten verstößt. Über den Ausschluss entscheidet, nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, der Vorstand.
 - c) durch Liquidation einer juristischen Person oder durch den Tod einer natürlichen Person.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle satzungsmäßigen Rechte.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Höhere Beiträge und Spenden sind willkommen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1.) In jedem Geschäftsjahr findet einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird mit 14-tägiger Frist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des Berichts des Rechnungsprüfers.
 - b) Entlastung des Vorstands.
 - c) Wahl des Vorstands.
 - d) Wahl des Rechnungsprüfers.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) auf Beschluss des Vorstands
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder an den Vorstand.
 - c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt, die Grund der Einberufung waren.
- 4.) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5.) Geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens drei stimmberechtigte Anwesende dies verlangen.
- 6.) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) fünf Beisitzenden
- 2.) Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Die Mitgliederversammlung kann mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelne Mitglieder des Vorstandes aus wichtigen Gründen abberufen.

Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen sein Amt vorzeitig zur Verfügung stellen. Der Restvorstand bestimmt einen Beisitzer bis zur Neuwahl zur kommissarischen Amtsübernahme.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat die Beschlüsse der Mehrheit der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 5.) Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter zu bestellen (§ 30 BGB).
- 6.) Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- 7.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 8.) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es beantragen.

9.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt § 9 Abs.4 Satz 2 entsprechend.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 1.) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschlossen werden. Die Abstimmung kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst.

§ 12 Zahlungsunfähigkeit des Vereins

Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand Konkurs anzumelden oder das gerichtliche Vergleichsverfahren zu beantragen. Bei schuldhaft verspäteter Anmeldung haftet der Vorstand persönlich.